

Anlage 2

Stadt Schwäbisch Hall

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall

Der Gemeinderat hat am _____ aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.Juli 2000 (GBl. S.581ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl 2016 S.1) folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert am 18.12.2023 und am 07.02.2024 wird wie folgt geändert:

§ 13 (Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters)

2. ein(e) weitere(n) Beigeordnete(n) gemäß § 49 GO

Die bisherige Ziffer 2. (Ehrenamtliche Stellvertretungen.....) wird zur Ziffer 3.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den

Daniel Bullinger
Oberbürgermeister